



Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



MANAGEMENTPLAN Maßnahmenteil für das Natura 2000-Gebiet



„Trockenrasen nördlich Pförring“

7136-305

Stand: 15.11.2013

Dieser Managementplan ist gültig ab 01.01.2014. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Der Managementplan setzt sich aus drei Teilen zusammen:

Managementplan – Maßnahmenteil

Managementplan – Fachgrundlagenteil

Managementplan – Karten

Die Fachgrundlagen und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände und notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die Schutzobjekte können dem Fachgrundlagenteil entnommen werden.

Impressum



Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 51 Naturschutz

Maximilianstr. 39, 80538 München

Tel.: 089 / 2176 – 2599; Mail: elmar.wenisch@reg-ob.bayern.de

Ansprechpartner: Elmar Wenisch



Fachbeitrag Offenland

Büro ifanos-Natur & Landschaft

c/o Renate Zimmermann, Eberhardshofstr. 16, 90429 Nürnberg

Tel. 0911 / 2645628; Mail: r.zimmermann@ifanos.de

Kartierungen: Renate Zimmermann

Karten: Dr. Hagen Fischer



**BAYERISCHE
FORSTVERWALTUNG**

Fachbeitrag Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Natura 2000 Regionalteam Mittelfranken

Luitpoldstraße 7, 91550 Dinkelsbühl

Ansprechpartner: Herbert Kolb

Tel.: 09851 / 5777 - 43, Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de

Bearbeitung: Christian Frey

Verantwortlich für die Umsetzung im Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt

Natura 2000 Gebietsbetreuer

Residenzplatz 12, 85072 Eichstätt, (Bereich Forsten)

Ansprechpartnerin: Elisabeth Wender

Tel.: 08421 / 6007 - 851

E-mail: elisabeth.wender@aelf-in.bayern.de



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert.

Stand November 2013

Inhalt

Präambel.....	1
1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte	2
2.1 Grundlagen.....	3
2.1.1 Historische und aktuelle Flächennutzungen.....	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten	4
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	4
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	7
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten.....	7
3. Konkretisierung der Erhaltungsziele	7
4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	8
4.1 Bisherige Maßnahmen	8
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	9
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen.....	9
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang I-Lebensraumtypen.....	9
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang II-Arten	12
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte.....	12
4.2.4.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	12
4.2.4.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	12
4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	12
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)	13
Karten	
Karte 1: Übersichtskarte	14
Karte 2: Bestand und Bewertung	14
Karte 3: Maßnahmen.....	14

Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

Abb. 1: FFH-Gebiet 7136-305, Südhang (Foto: R. Zimmermann)

Abb. 2: Helianthemum nummularium - Sonnenröschen (Foto: R. Zimmermann)

Abb. 3: FFH-Gebiet 7136-305, Südhang (Foto: R. Zimmermann)

Abb. 4: Globularia punctata – Gewöhnliche Kugelblume (Foto: R. Zimmermann)

Verwendete Abkürzungen

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (92/43 EWG)
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes NATURA 2000“ vom 4.8.20002 (Nr. 62-8645.4-2000/21)
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-RL
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
MPI	Managementplan
RKT	Regionales (NATURA 2000)-Kartierteam
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
TF	Teilfläche mit Nummer

Managementplan – Maßnahmenteil

Präambel

In den europäischen Mitgliedsstaaten soll die biologische Vielfalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere aufrechterhalten werden. Grundlage für den Aufbau des **europaweiten Biotopverbundnetzes „Natura 2000“** sind die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VS-RL). Wesentliche Bestandteile beider Richtlinien sind Anhänge, in denen Lebensraumtypen, Arten sowie einzelne Verfahrensschritte benannt und geregelt werden.

Das Gebiet "Trockenrasen nördlich Pförring" (7136-305) ist ein wertvoller Naturschatz und wichtiger Trittstein im Natura 2000-Netz der Trockenstandorte der Südlichen Frankenalb, zu dem im Umgriff weitere, z.T. großflächige Gebiete gehören (7132-371 "Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal", 7036-371 "Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental", 6833-371 "Trauf der südlichen Frankenalb"), sowie als weitere Trittsteine die fünf Teilflächen des FFH-Gebietes 7035-371 "Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt". Die Gebiete sind durch die über Jahrhunderte hinweg praktizierte bäuerliche Land- und Forstwirtschaft geprägt worden. Mit der Meldung wurden ökologische Qualität und Bedeutung offensichtlich.

Auswahl und Meldung im Jahr 2000 waren deshalb fachlich folgerichtig und nach geltendem europäischen Recht zwingend erforderlich. Die Anliegen der betroffenen Eigentümer, Kommunen und sonstige Interessenvertreter wurden durch das Land Bayern bei der Meldung im Rahmen der Dialogverfahren soweit wie möglich berücksichtigt.

Die EU fordert einen **guten Erhaltungszustand** für die Natura 2000-Gebiete. **Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich, für Grundstückseigentümer und Nutzer hat der Managementplan lediglich Hinweischarakter, für letztere ist allein das gesetzliche Verschlechterungsverbot maßgeblich. Der Managementplan schafft jedoch Wissen und Klarheit:** über das Vorkommen und den Zustand besonders wertvoller Lebensräume und Arten, über die dafür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer. Dabei werden gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie wirtschaftliche, soziale, kulturelle sowie regionale bzw. lokale Anliegen, soweit es fachlich möglich ist, berücksichtigt.

Der Managementplan soll die unterschiedlichen Belange und Möglichkeiten aufzeigen, um gemeinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Bereits vor der Erarbeitung des Managementplan-Rohentwurfs werden daher betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie alle Interessierten erstmals informiert. Am Runden Tisch wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihr Wissen und ihre Erfahrung sowie Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Die Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten sind unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.

Grundprinzip der Umsetzung von Natura 2000 in Bayern ist vorrangig der Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten im Rahmen der Agrarumweltprogramme. Die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist für die Eigentümer und Nutzer freiwillig und soll gegebenenfalls gegen Entgelt erfolgen. Hoheitliche Schutzmaßnahmen sollen nur dann getroffen werden, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Grundsätzlich muss aber das jeweilige Umsetzungsinstrument dem Verschlechterungsverbot entsprechen (§ 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG, Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG).

Die Umsetzung von Natura 2000 ist zwar grundsätzlich Staatsaufgabe, geht aber letzten Endes uns alle an, **denn: ob als direkt betroffener Grundeigentümer oder Nutzer, ob Behörden- oder Verbandsvertreter – nur durch gemeinsames Handeln können wir unsere schöne bayerische Kulturlandschaft dauerhaft bewahren.**

1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Absprachen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet "Trockenrasen nördlich Pförring" wegen des überwiegenden Offenlandanteils bei den Naturschutzbehörden. Die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde beauftragte das Büro ifanos – Natur & Landschaft mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans. Der Fachbeitrag Wald wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (Bereich Forsten, regionales Kartierteam Natura 2000) erstellt und in den vorliegenden Managementplan eingearbeitet.

Bei der Erstellung eines FFH-Managementplanes sollen alle Betroffenen, insbesondere die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine beteiligt werden. Jedem Interessierten wurde daher die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet "Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt" ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert werden. Hierzu wurden die Eigentümer persönlich sowie die Öffentlichkeit über öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

Es fanden folgende Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- Auftaktveranstaltung, 15. April 2013, Landratsamt Eichstätt
- Ortstermin, 08.07.2013, FFH-Gebiet nördlich Oberdolling
- Runder Tisch, 06.11.2013, Landratsamt Eichstätt

2. Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet "Trockenrasen nördlich Pförring" (7136-305) umfasst ca. 5 ha und liegt zwischen Pförring und Lobsing in der Gemeinde Pförring, an den süd- und südwestexponierten, mäßig steilen Talhängen des Dettenbachtals - eines kleinen Wiesentales südwestlich von Pirkenbrunn. Neben Kalkmagerrasen sind flächige Gebüschgesellschaften entwickelt. Die Halbtrockenrasen nehmen den Unterhang und am Südhang auch den Mittelhang ein. Die oberhalb der langgestreckten Hutungsfläche liegenden Hänge und der Gegenhang sind bewaldet. Die umliegende Hochfläche wird zum größten Teil landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Die Fläche liegt im Naturraum südliche Frankenalb in einer Höhenlage von ca. 370 bis 395m und ist geprägt durch überwiegend flachgründige Böden über den Kalkgesteinen des Weißen Jura (Malm); z.T. sind kleine Kalkfelsen eingelagert.

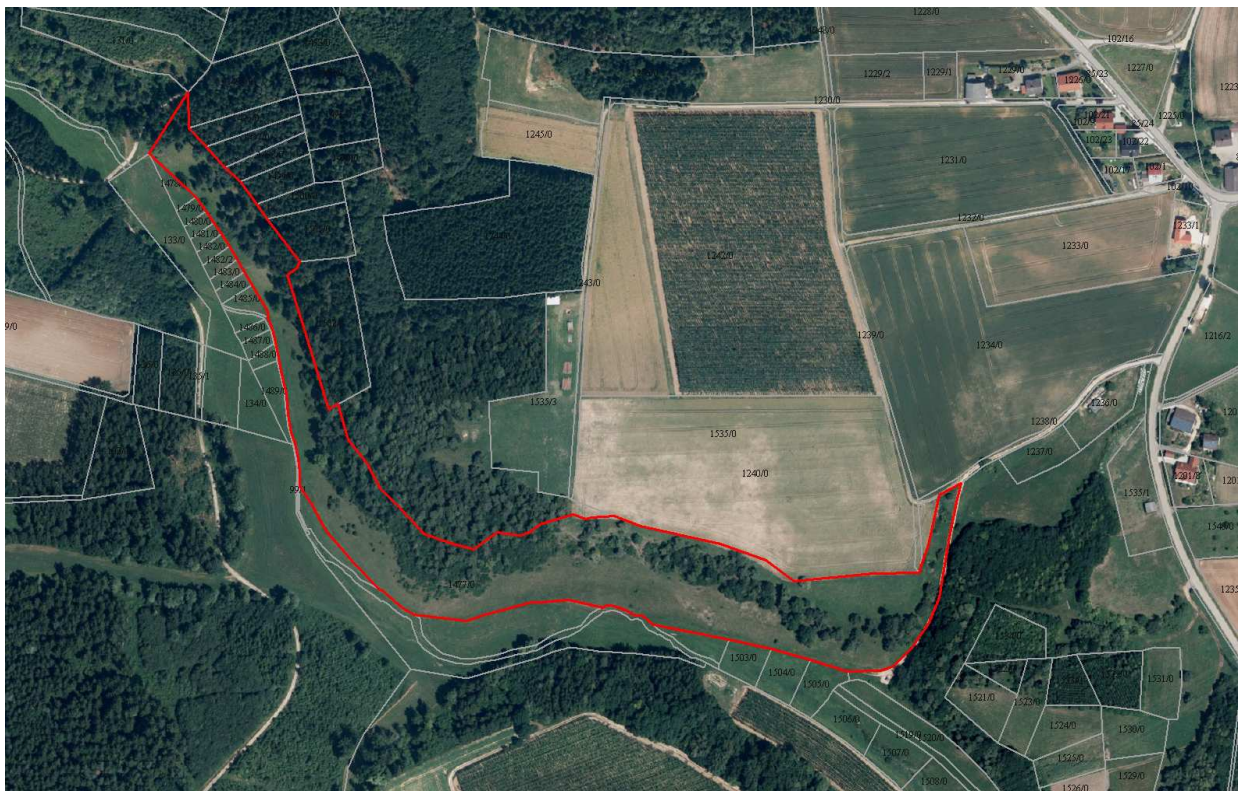


Abb. 5: Trockenrasen westl. Pirkenbrunn am Hang des Dettenbachtals

Quelle: IRS 1C/1D Satellitenbildmosaik der GAF AG, <http://www.gaf.de> - © SI/Antrix/euromap 2001, GAF AG 2001, <http://www.euromap.de>, Nutzungserlaubnis vom 07.12.2001

Das FFH-Gebiet "Trockenrasen nördlich Pförring" (7136-305) ist ein **wichtiges Element im Natura 2000 – Netz** der Trockenstandorte der Südlichen Frankenalb. Im weiteren Umfeld liegen zahlreiche weitere, z.T. großflächige Gebiete mit entsprechenden Vegetationsformen. Dazu gehören die FFH-Gebiete 7132-371 "Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal", 7036-371 "Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental" und 6833-371 "Trauf der südlichen Frankenalb". Die Bedeutung des FFH-Gebietes "Trockenrasen nördlich Pförring" liegt – zusammen mit den 5 Teilflächen des Gebietes 7035-371 "Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt" - vor allem in der Funktion als **Trittsteinbiotop** für Magerrasen- und wärmeliebende Saumarten in der sonst landwirtschaftlich intensiv genutzten Hochfläche der Fränkischen Alb. Selten gewordene naturnahe **Kalkmagerrasen** mit kleinflächig eingelagerten **Kalk-Felsgesellschaften** prägen den Standort.

2.1.1 Historische und aktuelle Flächennutzungen

Der größte Teil des Offenlandes des Gebietes wurde traditionell und wird auch aktuell noch als Schafhaltung genutzt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde und werden in ihrem Auftrag durch einen Wanderschäfer genutzt, mit der Auflage der extensiven Beweidung und Verzicht auf Dünge- und Spritzmittel. Im mittleren Bereich des Gebietes liegt zwischen Hutungsflächen und Wald ein ungenutzter Streifen mit wärmeliebendem Gebüsch.



Abb. 6: Traditionelle Nutzung von Kalkmagerrasen durch Schafbeweidung

Die Waldflächen im FFH-Gebiet unterliegen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die bislang eher extensiv erfolgt.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Ein Lebensraumtyp (LRT) wird von charakteristischen Pflanzen- und Tiergesellschaften geprägt, die von den jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten (v.a. Boden- und Klimaverhältnissen) abhängig sind.

Im Anhang I der FFH-RL sind die Lebensraumtypen aufgelistet, die "von gemeinschaftlichem Interesse" in der Europäischen Gemeinschaft sind. Als "prioritär" werden die Lebensraumtypen bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind und für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Verbreitung eine besondere Verantwortung zukommt; sie sind mit einem Stern (*) hinter der EU-Code-Nummer gekennzeichnet.

Im Folgenden sind die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie des Standarddatenbogens (SDB) und diejenigen, die ohne aktuelle SDB-Nennung nachgewiesen wurden, aufgeführt.

Code	Name des Lebensraumtyps nach FFH-Richtlinie, Anhang I	Kurzname des Lebensraumtyps
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	Kalkpionierrasen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	Kalkmagerrasen
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Tab. 1: Die Lebensraumtypen und ihre Bezeichnungen. Gegenübergestellt sind der jeweilige Name des Lebensraumtyps, so wie er im Anhang I der FFH-Richtlinie angegeben ist, und der Kurzname, der aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text verwendet wird. (* = prioritärer LRT)

Im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführte Lebensraumtypen - Übersicht

Code	Lebensraumtyp Kurzname	Fläche (ha)	Anteil am Gebiet (%)	Anzahl Teilflächen	Erhaltungszustand (% der Spalte Fläche)		
					A	B	C
6210	Kalkmagerrasen	1,93	38,7	3	8	71	21
	Sonstige Offenlandflächen inkl. der Nicht-SDB-LRT der Tab. 3	2,05	41,1				
	Summe Offenland	3,98	79,8				
	Sonstige Waldflächen	1,0	20,2	1			
	Summe Wald	1,0	20,2				
	Summe Gesamt	4,98	100				

Tab. 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Standarddatenbogen (SDB) enthalten sind (* = prioritärer LRT); Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Nicht im SDB aufgeführte Lebensraumtypen - Übersicht

Code	Lebensraumtyp Kurzname	Fläche (ha)	Anteil am Gebiet (%)	Anzahl Teilflächen	Erhaltungszustand (% der Spalte Fläche)		
					A	B	C
6110*	Kalkpioniererrasen	0,066	1,3	2		100	
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	0,016	0,3	1		100	
	Summe	0,082	1,6				

Tab. 3: Nachrichtlich: Nicht im SDB aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (* = prioritärer LRT); Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Im SDB aufgeführte Lebensraumtypen - Beschreibung

LRT 6210 Kalkmagerrasen



Überwiegend im oberen Bereich der Hutungsfläche entlang des Waldrandes, z.T. auch am Mittelhang sind noch wertvolle Magerasen erhalten. Insbesondere in flachgründigen Zonen in der Umgebung von eingelagerten Felsblöcken finden sich kurzrasige, arten- und krautreiche Trespen-Magerasen mit Gewöhnlicher Kugelblume, Thymian, Karthäusernelke, Edel- und Berg-Gamander, Schafschwingel, Sonnenröschen, Aufrechtem Ziest, Kriechendem Hauhechel, Schopfigem Kreuzblümchen, stellenweise auch

Abb. 7: Kalkmagerrasen mit eingelagerten Felskuppen (Foto: R. Zimmermann)

Buchsblättrigem Kreuzblümchen u.a.. **Überwiegend sind die Bestände jedoch im Vergleich zu früheren Erhebungen durch unzureichendes Beweidungsmanagement z.T. deutlich degradiert** und immer wieder mit grasreichen Zonen bis hin zu grasdominierten und artenarmen Ausprägungen durchsetzt. Insbesondere am Unter- bis Mittelhang des süd-exponierten Ostflügels sind die von Aufrechter Trespe geprägten, krautarmen Flächen nur noch in Teilbereichen sporadisch mit Arten der Magerrasen wie Karthäusernelke, Schopfiges Kreuzblümchen und Thymian durchsetzt. Damit verzahnt sind Teilbereiche, die nicht mehr dem LRT zuzurechnen sind, da die Magerrasenarten weitgehend ausfallen.

Über die Fläche verteilt stocken einzelne Sträucher (Wacholder, Rosen, Berberitze); bereichsweise kommt Schlehensukzession auf (insbesondere am Oberhang). Punktuell vorkommende, kleinflächige Gebüsche wurden als Sukzessionsstadium mit zum Lebensraumtyp der Kalk-Trockenrasen gestellt.



In der **Mitte des südexponierten Ostflügels** liegt am Oberhang ein stark mit Felsen durchsetzter Bereich, der versäumt und verbuscht sowie mit Einzelbäumen überstellt ist. Hier **sollten Freistellungsmaßnahmen erfolgen**. Das Gleiche gilt für eine dem Wald vorgelagerte Zone im Westen des Ostflügels, wo relative gut erhaltene Magerrasen mit kleinen Felsblöcken locker mit Sträuchern (Berberitze, Schlehe, Purgier-Kreuzdorn) überstellt sind und bereits mit Saumarten durchsetzt.

Abb. 8: Gewöhnliche Kugelblume
(Foto: R. Zimmermann)

Die **Beweidungsintensität ist überwiegend und insbesondere in den unteren Hangzonen erheblich zu gering**, was zu Verbrachung und Grasdominanz führt. Zum Erhebungszeitpunkt im Juni 2013 waren die gesamten Offenflächen zwar frisch aber nur flüchtig beweidet. Da die Beweidung offensichtlich nach starken Regenfällen erfolgte, waren erhebliche Trittschäden insbesondere im Umfeld der Felspartien festzustellen, ohne dass die Flächen insgesamt hinreichend abgefressen wurden.

Nicht im SDB aufgeführte Lebensraumtypen - Beschreibung

LRT 6110* Kalkpionierrasen u. LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation



Abb. 9: Berg-Gamander (Foto: R. Zimmermann)

In die Kalkmagerrasen sind in Teilbereichen kleine, strukturreiche Felsen eingelagert, die typische Felsvegetation beherbergen, mit Arten wie Mauerpfeffer, Berg- und Edelgamander, Feld-Steinquendel, Thymian und Mauerraute.

Die **Felsstrukturen sind ein wertvolles bereicherndes Element innerhalb der Magerrasen**. Die Lebensraumtypen "Kalkpionierrasen" und "Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation" spielen jedoch aufgrund der geringen Größe nur eine untergeordnete Rolle.

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht erfasst.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Die im FFH-Gebiet "Magerrasen auf der Albhochfläche" erfassten LRT-Bestände sowie ein ungenutzter Streifen mit wärmeliebendem Gebüsch zwischen Hutungsflächen und Wald sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG und Art. 23 Bay-NatSchG. Im vorliegenden Gebiet liegen keine Zielkonflikte auf den Flächen vor. Differenzierte Aussagen zu sonstigen naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen im Gebiet sind nicht Inhalt des FFH-Managementplans.

Im Gebiet kommen folgende nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotoptypen vor:

- Magerrasen (basenreich)
- Felsheiden
- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Sie umfassen die in nachfolgender Karte mit grüner Schraffur dargestellten Flächen.

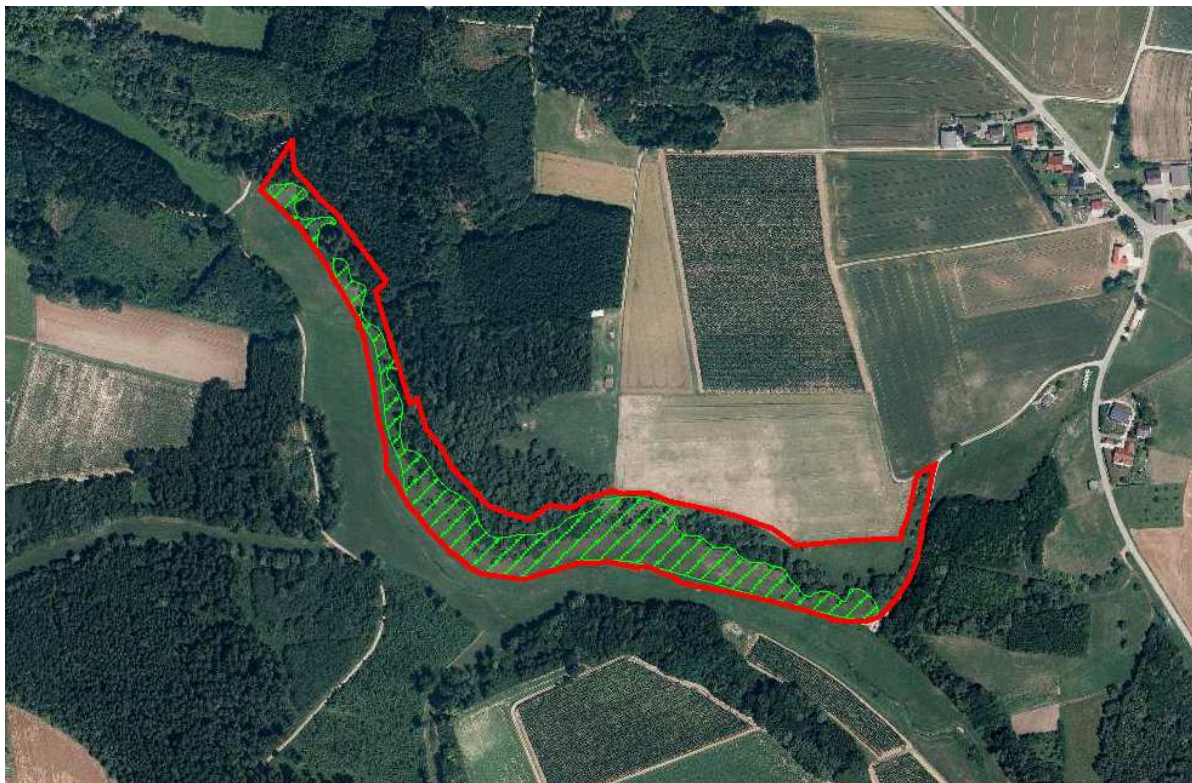


Abb. 10: Übersicht über die nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Offenland-Flächen
(Quelle Luftbild: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes,
<http://www.geodaten.bayern.de>, Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B – 4562,
M: ca. 1:5.000)

3. Konkretisierung der Erhaltungsziele

Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der im Standard-Datenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen (Anhang I) und FFH-Arten (Anhang II). Die nachstehenden konkretisierten Erhaltungsziele sind zwischen Naturschutz-, Wasserwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt:

1.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der überregional bedeutsamen Kalk-Trockenrasen (Natumahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)) westlich Pirkenbrunn in ihrer weitgehend gehölzfreien, nutzungsgeprägten und nährstoffarmen Ausprägung mit den charakteristischen Artengemeinschaften. Erhaltung der nährstoffarmen Standorte. Erhaltung von Säumen und Waldrändern zur Wahrung des Biotopverbunds und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen.
----	---

SDB- gelistete Waldschutzgüter sind nicht vorhanden und Wald-Erhaltungsziele nicht formuliert. Die Erhaltung von Säumen und Waldrändern zur Erhaltung des Biotopverbunds und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen, wie beispielsweise Dünger- oder Pestizideintrag ist aber in den Erhaltungszielen enthalten.

4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen FFH-Anhang I-Lebensraumtypen und -Anhang II-Arten erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandlichen Naturschutzarbeit umgesetzt.

Natürlich gelten im FFH-Gebiet alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. das Waldgesetz, das Wasserrecht und das Naturschutzgesetz, hier insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG und des BayNatSchG.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das FFH-Gebiet wird zu etwa 4/5 landwirtschaftlich und 1/5 forstwirtschaftlich genutzt. Die Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und die Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen **im Offenland** wurden bisher durchgeführt:

- **Vertragsnaturschutzprogramm (VNP):**
Für die Hutungsflächen bestehen aktuell und seit mindesten 2001 VNP-Verträge zur extensiven Beweidung unter Verzicht auf Dünge- und Spritzmittel.
- **Landschaftspflegemaßnahmen nach der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR):**
Innerhalb der letzten 5 Jahre wurden keine Pflegemaßnahmen nach der LNPR auf den Flächen durchgeführt. Weiter zurückliegend haben Pflegemaßnahmen stattgefunden.

Die **Waldflächen** im FFH-Gebiet unterliegen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Für den Markt Pförring als Waldeigentümer nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt – Bereich Forsten, aktuell die Aufgaben der forstlichen Betriebsleitung und Betriebsausführung für die Waldflächen im FFH-Gebiet wahr. Die Bewirtschaftung erfolgte bislang - auch aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse (steile Lagen) und der schmalen Ausformung - eher extensiv. Waldbezogene Landschaftspflegemaßnahmen bzw. Maßnahmen nach Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) wurden bislang nicht durchgeführt.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Anhang I-Lebensraumtypen sind für den langfristigen Erhalt des FFH-Gebiets im Natura 2000-Netzwerk von entscheidender Bedeutung:

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Lebensraumtypen des Offenlandes ist die Fortführung der regelmäßigen Hüte-/Triftweide mit Schafen (und ggf. einigen Ziegen) essenziell. Dabei sind für die in die Kalkmagerrasen punktuell eingelagerten Felspartien mit Kalkpionierpflanzen und Felsspaltvegetation keine eigenständigen Maßnahmen erforderlich. Sie profitieren von den für die Kalkmagerrasen notwendigen Maßnahmen.

Insgesamt sollte die Weideführung dringend verbessert werden. Insbesondere die unteren Hangbereiche müssen stärker beweidet werden. Aufkommende Gehölzsukzession sollte zurückgenommen und kontrolliert werden.

Felsreiche Zonen mit dichterem Gebüsch- und Baumaufwuchs sollten weitgehend freigestellt werden. Dabei sind einzelne Altbäume (Kiefer), Wacholder, Elsbeere und kleine Gebüschgruppen (Berberitze) zu erhalten, um die Strukturvielfalt zu erhöhen.

Im unteren Hangbereich des Ost-Flügels wäre es wünschenswert, für einige Jahre vor der Beweidung eine Mahd mit Mähgutabfuhr durchzuführen, um die stark vergrasteten und z.T. auch eutrophierten Flächen zu regenerieren.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Maßnahmen		
Maßnahme laut Maßnahmenkarte	Schutzgüter	Priorität
1. Regelmäßige Hüte-/Triftweide unter Verbesserung der Weideführung	LRT 6210	hoch
2. Entfernung und Kontrolle aufkommender Gehölzsukzession	LRT 6210	mittel
Wünschenswerte Maßnahmen		
Maßnahme laut Maßnahmenkarte	Schutzgüter	Priorität
3. Weitgehende Freistellung von Gehölzen unter Schonung einzelner Altbäume und spezieller Arten	LRT 6210	mittel
4. Vorübergehende Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung zur Ausmagerung und Regeneration	LRT 6210	mittel

Tab. 4: Übersicht der vorgeschlagenen übergeordneten Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Schutzgüter im FFH-Gebiet

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang I-Lebensraumtypen

Maßnahmen im Offenland

LRT 6210 Kalkmagerrasen

Prinzipiell entspricht die aktuelle Nutzung der Kalkmagerrasen durch Hüte-/Triftweide mit Schafen der naturschutzfachlich wünschenswerten Nutzungsform zum Erhalt des Lebensraumtyps und charakteristischen Arteninventars. Allerdings ist wie bereits erwähnt die Beweidungsintensität nicht optimal. Größere Flächenanteile werden zu gering oder zu flüchtig beweidet, so dass durch eine höherwüchsige und dichter werdende Grasschicht die Krautarten zurückgedrängt werden und die Artenvielfalt zurückgeht. **Insgesamt sollte die Hutung**

möglichst 2 mal pro Jahr beweidet werden. Dabei sollten allerdings durch geeignete Wahl der Beweidungszeitpunkte starke Trittschäden vermieden werden. Die in 2013 festgestellten Trittschäden durch Beweidung nach lang andauernden, ergiebigen Regenfällen können zwar nur als Momentaufnahme gesehen werden und sind ggf. auf unglückliche Umstände zurückzuführen. Sie sollten sich jedoch nicht häufiger wiederholen.



Abb. 11: Trittschäden nach Beweidung im Frühsommer 2013 (Foto: R. Zimmermann)

Auch wenn sich gewisse Unterschiede in der Nutzungsintensität vorteilhaft auf die Lebensraumvielfalt auswirken, muss bei der Weideführung unbedingt darauf geachtet werden, dass stärker vergraste Flächen konsequent einbezogen werden. In besonders stark degenerierten Teilbereichen könnte durch eine vorübergehende Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung die Wiederherstellung krautreicher Magerrasen gefördert werden.

Generell und insbesondere zum Thema "Verbesserung der Weideführung" wäre für die Magerrasen im Landkreis Eichstätt eine kontinuierliche Umsetzungsberatung vor Ort im direkten Kontakt zu den Schäfern und Eigentümern anzustreben. Hierzu ist jedoch entsprechendes zusätzliches Personal für die Umsetzung der FFH-Managementpläne erforderlich.

Die für einen Teilbereich empfohlene "Vorübergehende Nutzung als Mähweide" ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des bewegten Bodenreliefs relativ aufwändig. Daher kann eine Mahd nur vorübergehend als "Erstpflge" stattfinden, als solche jedoch über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR) gefördert werden (s. Kap. 4.3).

Aufkommende Gehölzsukzession stellt bisher noch kein großes Problem dar, ist aber partiell vorhanden und sollte deshalb rechtzeitig zurückgenommen und kontrolliert werden.

Einige felsreiche Zonen mit dichterem Gebüsch- und Baumaufwuchs sind durch die damit einhergehende Beschattung beeinträchtigt. Durch eine weitgehende Freistellung könnten diese Bereiche wieder aufgewertet werden.

In der folgenden Tabelle werden die vorgeschlagenen Maßnahmen flächenbezogen aufgelistet und erläutert.

Notwendige Maßnahmen		
Maßnahme laut Maßnahmenkarte	Flächen Nr.	Erläuterung
1. Regelmäßige Hüte-/ Triftweide unter Verbesserung der Weideführung	1 - 7	Verbesserung der Weideführung, insbesondere verstärkte Beweidung stärker vergraster Flächen.
2. Entfernung und Kontrolle aufkommender Gehölzsukzession	1, 2, 4 - 7	Insbesondere am Oberhang kommt bereichsweise Schlehsukzession auf, die zurückgedrängt werden sollte.
Wünschenswerte Maßnahmen		
Maßnahme laut Maßnahmenkarte	Flächen Nr.	Erläuterung
3. Weitgehende Freistellung von Gehölzen unter Schonung einzelner Altbäume und spezieller Arten	4 - 7	4: Am Oberhang befindet sich ein stark mit Felsen durchsetzter Bereich, der verbuscht und versauert sowie mit Einzelbäumen überstellt ist. Hier sollten bis auf einige Altbäume die Gehölze weitgehend entfernt werden, um die noch vorhandene Magerrasen- und Felsvegetation zu fördern. 5 – 7: In einer dem Wald vorgelagerten Zone sind auf besonders flachgründigen Böden mit kleinen Felsblöcken relative gut erhaltene Magerrasen vorhanden, die locker mit Sträuchern überstellt sind und bereits mit Saumarten durchsetzt. In diesen Bereichen sollten die Gehölze stark aufgelichtet werden – unter Erhalt einzelner Wacholder, Elsbeeren und kleiner Gebüschgruppen (Berberitze) – da die Standorte für besonders hochwertige Magerrasen geeignet sind.
4. Vorübergehende Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung zur Ausmagerung und Regeneration	3	Die grasdominierte, partiell auch eutrophierte Fläche ist durch Verbrachungserscheinungen nur noch teilweise dem LRT Kalkmagerrasen zuzurechnen. Eine vorübergehende zusätzliche Mahdnutzung mit Mähgutentfernung und Nachbeweidung wäre wünschenswert, um Krautarten zu fördern und Nährstoffe zu entziehen und so die Wiederherstellung des LRT zu fördern.

Tab. 5: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- Lebensraumtyp Kalkmagerrasen
 * die Flächen-Nr. bezieht sich auf die Polygon-Nummer in der Maßnahmenkarte

Maßnahmen im Wald

Nachfolgend werden in Bezug auf die Waldflächen im FFH-Gebiet **wünschenswerte Maßnahmen** beschrieben, deren Umsetzung auf Freiwilligkeit beruht und deren Durchführung dem Strukturertalt bzw. einer Strukturverbesserung im Sinne von Natura 2000, bezogen auf die gesamte Waldfläche, dient:

Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um Nadelholzbestände bzw. um nadelholzdominierte Mischbestände. Da die natürliche Waldgesellschaft hinsichtlich der standörtlichen Verhältnisse einem Buchenwald mittlerer bis guter Nährstoffversorgung bei mäßig trockener bis mäßig frischer Wasserversorgung entspricht, wäre eine mittel- bis langfristige Weiterentwicklung der Bestände im Rahmen des Waldumbaus hin zu Baumartenzusammensetzungen, die Buchen-Mischwäldern auf derartigen Standorten entsprechen, grundsätzlich sinnvoll.

Teilweise finden sich an den Waldrandflächen hin zum Offenland strukturreiche Waldländer mit einer vielfältigen Baum- und Strauchartenzusammensetzung, die neben dem optischen Aspekt auch Schutzfunktionen für die Waldflächen (Windschutz, Schutz vor Untersonnung und Aushagerung) haben, sowie Nahrungs- und Biotopfunktionen für zahlreiche Tierarten erfüllen. Der Erhalt solcher Waldrandstrukturen ist daher wünschenswert und trägt zur Stei-

gerung der Wertigkeit des Natura Gebietes bei. Die Erhaltung dieser Säume und Waldränder zur Wahrung des Biotopverbunds und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen wie Pestizid- oder Düngereintrag ist ausdrücklich in den gebietsbezogenen, konkretisierten Erhaltungszielen formuliert. Dennoch sollte eine weitere Ausdehnung der Waldfläche über die Erweiterung der Waldrandflächen im Rahmen der natürlichen Sukzession zulasten der Offenland-Schutzgüter vermieden werden.

Der Erhalt der Unter- und Zwischenschicht in Form verschiedener Straucharten sowie niedriger wachsenden Baumarten ist zur Steigerung der Strukturvielfalt und als Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten von großer Bedeutung.

Biotopbäume und Totholz stellen wesentliche Strukturparameter als Lebensgrundlage für viele Arten dar. Eine Erhaltung dieser Ressourcen ist daher wichtig. Besonderes Augenmerk ist dabei gerade im Wald in öffentlichem Eigentum zu legen, dessen Bewirtschaftung der Vorbildlichkeit unterliegt. Insbesondere in den noch jüngeren Waldteilen, in denen die Vorräte an Biotopbäumen und Totholz aufgrund des Alters generell noch geringer sind, ist deren Erhaltung besonders wichtig. Eine forstübliche Begünstigung von Biotopbäumen als Zukunftsbäume durch angemessene Freistellung kann deren Lebensdauer und damit die Dauer der Faunentradition erhöhen.

In Sinne einer Erreichung der oben genannten wünschenswerten Erhaltungsmaßnahmen kommt der staatlichen Forstlichen Beratung bzw. dem forstlichen Handeln im Rahmen der staatlichen Betriebsleitung und –ausführung von Kommunalen Waldflächen entscheidende Bedeutung für den Erfolg zu.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang II-Arten

Entfällt, da im SDB keine FFH-Anhang II-Arten genannt sind und auch keine derartigen Arten im Gebiet erfasst wurden.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

4.2.4.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Offenland sollten baldmöglichst umgesetzt werden, um eine weitere Verschlechterung der Kalkmagerrasen zu vermeiden. Einzelne Sofortmaßnahmen sind jedoch nicht erforderlich. Waldbezogene Sofortmaßnahmen sind aus forstfachlicher Sicht nicht geboten.

4.2.4.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Aufgrund der geringen Flächengröße entspricht der räumliche Umsetzungsschwerpunkt dem Gebietsumfang.

4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Die Bedeutung des FFH-Gebietes "Trockenrasen nördlich Pförring" liegt vor allem in seiner Funktion als Trittsteinbiotop und für Magerrasen- und wärmeliebende Saumarten im Netz der Trockenlebensräume der Südlichen Frankenalb. Es bildet zusammen mit den fünf Teilflächen des FFH-Gebietes "Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt" in der sonst landwirtschaftlich intensiv genutzten Hochfläche der Fränkischen Alb ein **wichtiges Vernetzungselement** zwischen größerflächigen Kernlebensräumen z.B. in den FFH-Gebieten 7132-371 "Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal", 7036-371 "Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental" und 6833-371 "Trauf der südlichen Frankenalb". Zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation ist es erforderlich, das Gebiet in möglichst hochwertigem Zustand zu erhalten sowie weitere

vergleichbare Trittsteine entlang von Verbundkorridoren (s. ABSP, LfU 2010) durch entsprechende Pflege zu sichern und zu entwickeln.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung "Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000" vom 04.08.2000 (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Einsatz von Förderprogrammen und vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern haben Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG, Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Es kommen folgende Instrumente zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der FFH-Schutzgüter des Gebietes vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)

Die regelmäßige Beweidung der Hutungsflächen sollte wie bisher über das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) gefördert und gesichert werden. Für die vorgeschlagene vorübergehende Nutzung als Mähweide in Teilbereichen ist eine Förderung der Mahd über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR) möglich. Diese Erstpflege kann bis zu 90 % gefördert werden; der Antrag ist von den Gemeinden als Flächeneigentümer über die UNB Eichstätt einzureichen.

Für eventuelle Maßnahmen im Wald stehen folgende Förderprogramme zur Verfügung:

- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
An zur Sicherung des Gebietes (Waldflächen) möglichen Fördermaßnahmen können herangezogen werden:
 - Erhalt und Förderung von Biotopbäumen
 - Belassen von Totholz
- Forstliche Förderprogramme
 - Förderung einer lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung im Rahmen der finanziellen Förderung von Verjüngungsmaßnahmen
 - Förderung der Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften (sofern nicht über VNP Wald realisierbar)

Die Ausweisung des FFH-Gebietes "Trockenrasen nördlich Pförring" als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. **Die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Landwirten und Waldbesitzern als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen fortgeführt bzw. ausgeweitet werden.**

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt sowie Bereiche Landwirtschaft und Forsten im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt zuständig. Sie stehen als Ansprechpartner in allen Natura 2000-Fragen zur Verfügung.

Managementplan – Karten

Karte 1: Übersichtskarte

Karte 2: Bestand und Bewertung

Karte 3: Maßnahmen